

NACHRICHTEN FÜR DIE ZIVILE LUFTFAHRT der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben vom
Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Verkehrswesen
Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt

Preis 0,35 Mark

1986

Berlin, 31. Dezember 1986

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

I. Normative Akte

Anordnung über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrterzeugnissen
- Prüf- und Zulassungsanordnung (PZAO) -
vom 31. Oktober 1986

Seite

18

II. Mitteilungen, Hinweise und Empfehlungen

Mitteilung der Staatlichen Luftfahrtinspektion über die Erteilung
von Genehmigungen

49

Mitteilung über die Verleihung des Titels „Flugkapitän“

51

Mitteilung über Anlagen

52

Dipl.-Ing. GERD RITTER
Schwalbenweg 10
D-1103 Berlin
Tel. 402 11 11



Anordnung über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrterzeugnissen – Prüf- und Zulassungsanordnung (PZAO) –

vom 31. Oktober 1986

(Sonderdruck Nr. 1278 des Gesetzblattes)

Auf der Grundlage des § 60 des Gesetzes vom 27. Oktober 1983 über die Luftfahrt – Luftfahrtgesetz – (GBl. I Nr. 29 S. 277) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Gewährleistung, den Nachweis und die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit der in der zivilen Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik zum Einsatz gelangenden Luftfahrterzeugnisse, die Zulassung und Registrierung von Luftfahrzeugen sowie die Registrierung von Flugmodellen.

(2) Diese Anordnung gilt für volkseigene Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe und Einrichtungen genannt), die Luftfahrterzeugnisse entwickeln, herstellen, prüfen, vertreiben, halten, instandhalten und/oder betreiben sowie für Staatsorgane.

(3) Die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können mit dem Minister für Verkehrswesen vereinbaren, daß die Bestimmungen dieser Anordnung auch auf Luftfahrterzeugnisse Anwendung finden, die außerhalb der zivilen Luftfahrt zum Einsatz gelangen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Luftfahrterzeugnisse sind Luftfahrtgerät und Luftfahrtwerkstoffe, die der Prüfpflicht entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung unterliegen.

(2) Luftfahrtgerät im Sinne dieser Anordnung sind Luftfahrzeuge sowie ihre Baugruppen, Anlagen und Einzelteile.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Luftfahrzeuge:

a) Motorflugzeuge,

- b) Drehflügler (Hubschrauber und Tragschrauber),
 - c) Segelflugzeuge,
 - d) Motorsegler,
 - e) Luftschiffe,
 - f) Ballone,
 - g) Fallschirme;
2. Luftfahrzeugantriebe einschließlich der zugehörigen Luftschrauben sowie Startwinden für Segelflugzeuge;
 3. Bordausrüstung (z. B. Flugregel-, Navigations-, Flugfunk- und Ortungsfunkanlagen, Geräte zur Flugwerks- und Triebwerksüberwachung, Anlagen für Energieversorgung, -verteilung und -verbrauch, Ausrüstung für Sicherheit und Rettung);
 4. Einzelteile von Luftfahrzeugen (z. B. Bauteile, Baugruppen und Standardteile);
 5. Zusätzliche Ausrüstung in und am Luftfahrzeug (z. B. Ausrüstung für Arbeitsflüge und sonstige Ausrüstung), soweit sie auf die Sicherheit des Flugbetriebes der Luftfahrzeuge Einfluß haben.

(3) Luftfahrtwerkstoffe sind besonders festgelegte Werkstoffe, deren Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck im oder am Luftfahrtgerät aufgrund ihres Einflusses auf die Sicherheit im Flug- oder Fallschirmsprungbetrieb nachgewiesen wird (Luftfahrttauglichkeit).

(4) Die Lufttüchtigkeit ist die Eigenschaft eines Luftfahrterzeugnisses, die durch die vorgesehenen, in seiner Konstruktion und Herstellung realisierten Prinzipien bestimmt wird und es gestattet, unter den erwarteten Betriebsbedingungen und bei festgelegten Einsatzmethoden den sicheren Flug des Luftfahrzeuges zu gewährleisten.

(5) Die Gewährleistung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrterzeugnissen umfaßt die Gesamtheit aller personellen, materiellen und organisatorischen Maßnahmen, die dazu dienen oder geeignet sind, die in den Lufttüchtigkeitsvorschriften und weiteren Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 geforderten Eigenschaften und Leistungen der Luftfahrterzeugnisse sowohl bei deren Herstellung, Transport, Lagerung, Umschlag, Vertrieb und Instandhaltung als auch bei der Durchführung des Flug- und Fallschirmsprungbetriebes zu sichern und zu erhalten.

(6) Der Nachweis der Lufttüchtigkeit (oder ihres Fortbestehens) beinhaltet die Vorlage der Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, daß bei der Entwicklung, der Herstellung, dem Umschlag, der Lagerung, der Instandhaltung und/oder dem Betrieb des Luftfahrterzeugnisses die Lufttüchtigkeitsvorschriften und die weiteren Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 eingehalten wurden so-

wie die Kontrolle des Luftfahrerzeugnisses auf Übereinstimmung mit diesen Unterlagen. Solche Unterlagen können Konstruktions- und Fertigungsunterlagen, Standards, Technische Vorschriften, Prüfaufzeichnungen und Betriebsaufzeichnungen sein.

(7) Die Bescheinigung der Lufttätigkeit (oder ihres Fortbestehens) beinhaltet die Bewertung der Unterlagen gemäß Abs. 6 und die Bestätigung, daß das Luftfahrerzeugnis den Lufttätigkeitsvorschriften und weiteren Bestimmungen entspricht.

Bescheinigungen der Lufttätigkeit können sein:

Typ- und Freigabezeugnisse, Lufttätigkeitsbescheinigungen, Prüfscheine und Atteste.

Abschnitt II Lufttätigkeit

Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Zuständigkeit für die Gewährleistung, den Nachweis und die Bescheinigung der Lufttätigkeit

(1) Die Betriebe und Einrichtungen sind für die Gewährleistung und den Nachweis der Lufttätigkeit der von ihnen hergestellten, gelagerten, vertriebenen oder gehaltenen Luftfahrerzeugnisse zuständig. Ihre Verantwortung wird durch die Tätigkeit der Staatlichen Luftfahrtinspektion der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Luftfahrtinspektion genannt) oder anderen Prüfeinrichtungen nicht berührt.

(2) Die Bescheinigung der Lufttätigkeit von Luftfahrerzeugnissen obliegt der Staatlichen Luftfahrtinspektion, sofern nachfolgend nichts anderes festgelegt ist. Diese Bescheinigung kann befristet erteilt werden.

§ 4

Grundlagen für den Nachweis und die Bescheinigung der Lufttätigkeit

(1) Grundlagen für den Nachweis und die Bescheinigung der Lufttätigkeit von Luftfahrerzeugnissen sind:

1. Lufttätigkeitsvorschriften für die zivile Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik,
2. in der Deutschen Demokratischen Republik anerkannte Lufttätigkeitsvorschriften anderer Staaten oder internationaler Organisationen sowie
3. weitere Bestimmungen wie Technische Vorschriften und Standards, soweit sie von der Staatlichen Luftfahrtinspektion erlassen, genehmigt oder - bei ausländischer Dokumentation - anerkannt sind.

(2) Die in Abs. 1 genannten Vorschriften und weitere Bestimmungen werden von der Staatlichen Luftfahrtinspektion in den „Nachrichten für die Zivile Luftfahrt“ bekanntgegeben.

§ 5

Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Luftfahrterzeugnissen

(1) Die Entwicklung und/oder Herstellung von Luftfahrzeugen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Staatliche Luftfahrtinspektion. Die Bedingungen für die Erteilung der Genehmigung und der Umfang der einzureichenden Unterlagen werden von ihr festgelegt.

(2) Die Entwicklung, Herstellung oder der Vertrieb von anderen Luftfahrterzeugnissen ist der Staatlichen Luftfahrtinspektion anzuzeigen.

§ 6

Instandhaltung von Luftfahrtgerät

(1) Zur Instandhaltung von Luftfahrtgerät bedürfen die hierfür vorgesehenen Betriebe und Einrichtungen einer Anerkennung als zugelassene Instandhaltungseinrichtung für Luftfahrtgerät (nachfolgend zugelassene Instandhaltungseinrichtung genannt) durch die Staatliche Luftfahrtinspektion.

(2) Halter von Luftfahrzeugen, die keine Möglichkeit haben, ihr Luftfahrtgerät von einer zugelassenen Instandhaltungseinrichtung instandhalten zu lassen, haben zu sichern, daß die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit ihres Luftfahrtgerätes durch Personen erfolgt, die eine entsprechende staatliche Erlaubnis als Techniker für Instandhaltung von Luftfahrtgerät gemäß der Erlaubnisordnung¹⁾ besitzen.

§ 7

Änderungen an Luftfahrterzeugnissen

(1) Wesentliche Änderungen an einem Luftfahrterzeugnis, seiner Herstellungstechnologie, seiner Betriebs- oder Instandhaltungsvorschrift, die den Verwendungszweck, die Flugeleistungen, die Flugeigenschaft oder in anderer Weise die Flugsicherheit beeinflussen können, sind vor ihrer Ausführung, unabhängig von der Anzeigepflicht gegenüber anderen staatlichen Einrichtungen, der Staatlichen Luftfahrtinspektion anzuzeigen.

(2) Die Staatliche Luftfahrtinspektion legt in Abhängigkeit von der Art der

¹⁾ Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Januar 1979 über Erlaubnisse für ziviles Luftfahrtpersonal - Erlaubnisordnung - (Sonderdruck Nr. 1006 des Gesetzblattes)

Änderung den Umfang des zu erbringenden Nachweises der Lufttüchtigkeit fest.

(3) Vom Herstellerstaat bindend vorgeschriebene Änderungen an importierten Luftfahrterzeugnissen sowie ihrer Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften sind innerhalb der vorgesehenen Fristen und anderen Bedingungen zu realisieren. Der Eingang derartiger Festlegungen und der vorgesehene Termin der Realisierung sind der Staatlichen Luftfahrtinspektion anzuzeigen.

(4) Die Betriebe und Einrichtungen haben über alle Änderungen an ihren Luftfahrterzeugnissen und/oder der Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften einen Nachweis zu führen.

§ 8

Flugprüfungen

(1) Testflüge sind im Rahmen der Typprüfung oder einer Zusatzprüfung zur Typ- oder Freigabeprüfung zur Feststellung der Betriebsgrenzen eines Luftfahrzeuges durchzuführen. Die dafür eingesetzten Besatzungsmitglieder müssen neben einer gültigen Erlaubnis eine Testflugberechtigung gemäß der Erlaubnisordnung besitzen.

(2) Die Notwendigkeit und der Umfang von Testflügen werden von der Staatlichen Luftfahrtinspektion festgelegt.

(3) Prüfflüge sind im Rahmen der Freigabe-, Stück-, Übernahme- und Nachprüfung zum Nachweis der Lufttüchtigkeit oder ihres Fortbestehens durchzuführen. Die dafür eingesetzten verantwortlichen Luftfahrzeugführer müssen neben einer gültigen Erlaubnis eine Prüfflugberechtigung gemäß der Erlaubnisordnung besitzen.

(4) Werkstattflüge sind durchzuführen, wenn der Nachweis der Lufttüchtigkeit oder ihres Fortbestehens nach Instandhaltungsmaßnahmen oder die Lokalisierung von Fehlerursachen am Boden allein nicht möglich ist. Die dafür eingesetzten Luftfahrzeugführer müssen neben einer gültigen Erlaubnis über ausreichende Kenntnisse und Flugerfahrungen verfügen.

(5) Die Notwendigkeit und der Umfang von Prüf- und Werkstattflügen sind vom Halter in der Instandhaltungsvorschrift festzulegen. Die Regelung über die Durchführung von Prüfflügen bedarf der Bestätigung durch die Staatliche Luftfahrtinspektion.

(6) Der Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion kann die Durchführung von Prüfflügen anweisen.

(7) An Flugprüfungen dürfen nur Personen teilnehmen, die im Luftfahrzeug festgelegte Aufgaben wahrzunehmen haben. Mitarbeiter der Staatlichen Luft-

fahrtinspektion können daran teilnehmen, wenn es die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gemäß der Luftfahrtaufsichtsverordnung²⁾ erfordert.

§ 9

Prüfung durch andere Prüfeinrichtungen

- (1) Die Luftfahrterzeugnisse unterliegen der Prüfpflicht nach dieser Anordnung auch dann, wenn in Rechtsvorschriften eine Prüf-, Zulassungs- oder Genehmigungspflicht durch andere staatliche Einrichtungen vorgeschrieben ist. Die von diesen Einrichtungen erteilten Genehmigungen oder Prüfbescheinigungen sind beim Nachweis der Lufttüchtigkeit mit vorzulegen.
- (2) Die Staatliche Luftfahrtinspektion hat mit den jeweiligen Einrichtungen die erforderliche Abstimmung zur Vermeidung von Doppelprüfungen herbeizuführen und kann diese um Mithilfe ersuchen. Sie kann die Prüfungen der Einrichtungen gemäß Abs. 1 anerkennen und durch Vereinbarung die Prüfungen nach den hierfür geltenden Bestimmungen durchführen oder durchführen lassen.
- (3) Der Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion kann auf der Grundlage von Vereinbarungen Prüfaufgaben an dafür geeignete Betriebe und Einrichtungen übertragen.
- (4) Die Staatliche Luftfahrtinspektion kann die Bescheinigungen der Lufttüchtigkeit von Luftfahrterzeugnissen, die von den zuständigen Einrichtungen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane, ausgestellt wurden, anerkennen.

§ 10

Anerkennung von Bescheinigungen anderer Staaten über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrterzeugnissen

Die Staatliche Luftfahrtinspektion kann Bescheinigungen anderer Staaten über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrterzeugnissen anerkennen, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung von in der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Bescheinigungen der Lufttüchtigkeit verbürgt ist und dieses in Übereinstimmung mit Festlegungen völkerrechtlicher Verträge steht.

Typ- und Freigabeprüfung

§ 11

Typprüfpflicht

- (1) Luftfahrterzeugnisse, die in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt werden und erstmals in der zivilen Luftfahrt zum Einsatz gelangen, unterliegen einer Typprüfung.

²⁾ Z. Z. gilt die Anordnung vom 25. November 1983 über die Staatliche Luftfahrtinspektion der Deutschen Demokratischen Republik – Luftfahrtaufsichtsverordnung (LFAO) – (Sonderdruck Nr. 1149 des Gesetzblattes)

(2) Der Nachweis der Lufttüchtigkeit ist vom Hersteller auf der Grundlage der Lufttüchtigkeitsvorschriften und weiteren Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 zu erbringen.

(3) Luftfahrtwerkstoffe gelten als typgeprüft, wenn Standards oder Fertigungsunterlagen vorliegen, die von der Staatlichen Luftfahrtinspektion genehmigt sind.

(4) Werden von einem Luftfahrzeugtyp nur eine geringe Anzahl von Luftfahrzeugen hergestellt oder eingesetzt, kann die Staatliche Luftfahrtinspektion nach einem von ihr festgelegten vereinfachten Verfahren den Nachweis der Lufttüchtigkeit erbringen lassen, eine vorläufige Lufttüchtigkeitsbescheinigung ausstellen und auf Antrag ihre Gültigkeit periodisch verlängern. Dieses Verfahren ist für Luftfahrzeuge, die zur öffentlichen Luftbeförderung eingesetzt werden oder am internationalen Luftverkehr teilnehmen sollen, nicht zulässig.

§ 12

Freigabeprüfungspflicht

(1) Erstmals in der zivilen Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik zum Einsatz gelangendes importiertes Luftfahrtgerät unterliegt einer Freigabeprüfung, sofern

- es nach in der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Lufttüchtigkeitsvorschriften oder nach Vorschriften mit gleichem Sicherheitsniveau wie in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt ist und
- die Lufttüchtigkeit des Typs vom Herstellerstaat bescheinigt ist.

(2) Importiertes Luftfahrtgerät gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 5 und Luftfahrtwerkstoffe gelten als freigegeben, wenn Standards oder Fertigungsunterlagen vorliegen, die von der Staatlichen Luftfahrtinspektion anerkannt sind.

(3) Das Freigabezeugnis des Luftfahrzeugtyps schließt ein- oder angebautes anderes Luftfahrtgerät ein. Ebenso gilt Luftfahrtgerät als freigegeben, mit dem das Luftfahrzeug auf der Grundlage der bestätigten Nachfolgedokumentation des Luftfahrzeugherstellers nach- oder umzurüsten ist.

(4) Liegen die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht vor, ist eine Typprüfung durchzuführen.

§ 13

Zuständigkeit

(1) Die Durchführung der Typ- und Freigabeprüfung obliegt der Staatlichen Luftfahrtinspektion.

(2) Die Staatliche Luftfahrtinspektion kann geeignete Betriebe und Einrichtungen mit der Durchführung der Typ- oder Freigabeprüfung beauftragen.

§ 14

Antragstellung

- (1) Die Durchführung einer Typprüfung ist vom Hersteller und die Durchführung einer Freigabeprüfung ist vom zukünftigen Halter bei der Staatlichen Luftfahrtinspektion zu beantragen.
- (2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß die Prüfungen vor Beginn der Herstellung, bei importierten Luftfahrterzeugnissen vor dem vorgesehenen Einsatztermin abgeschlossen werden können.

§ 15

Durchführung der Typ- und Freigabeprüfung

- (1) Durch die Typ- oder Freigabeprüfung ist die Übereinstimmung des Luftfahrterzeugnisses mit den der Entwicklung zugrunde gelegten Lufttüchtigkeitsvorschriften und weiteren Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 nachzuweisen.
- (2) Die Typ- und Freigabeprüfung ist grundsätzlich beim Hersteller durchzuführen. Sind weitergehende Flugprüfungen erforderlich, können diese beim Halter des Luftfahrzeuges durchgeführt werden.
- (3) Für die Durchführung von Flugprüfungen oder Sprungerprobungen erhalten Luftfahrzeuge eine vorläufige Lufttüchtigkeitsbescheinigung und andere Luftfahrterzeugnisse eine Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- (4) Die Ergebnisse der Typ- oder Freigabeprüfung sind in einem Prüfbericht zusammenzufassen.

§ 16

Typ- und Freigabezeugnis

- (1) Nach Abschluß einer Typ- oder Freigabeprüfung wird von der Staatlichen Luftfahrtinspektion auf der Grundlage des Prüfberichtes ein Typ- oder ein Freigabezeugnis ausgestellt.
- (2) Die Staatliche Luftfahrtinspektion kann Bedingungen für den Einsatz des Luftfahrterzeugnisses festlegen. Bei Luftfahrzeugen ist der Verwendungszweck für den Typ festzulegen.
- (3) Der Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion kann ein Typ- oder Freigabezeugnis verweigern oder zurückziehen, wenn Mängel festgestellt oder bekannt werden, die die Lufttüchtigkeit des Typs beeinträchtigen.

Stück- und Abnahmeprüfung

§ 17

Stück- und Abnahmeprüfungspflicht

- (1) Der Nachweis der Lufttüchtigkeit für Luftfahrtgerät, das in der Deutschen

Demokratischen Republik hergestellt wird, ist durch eine Stückprüfung zu erbringen.

(2) Der Nachweis der Luftfahrtauglichkeit für Luftfahrtwerkstoffe, die in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt werden, ist durch eine Abnahmeprüfung zu erbringen.

§ 18

Zuständigkeit

(1) Die Verantwortung für die Durchführung der Stück- und Abnahmeprüfung obliegt dem Hersteller des Luftfahrterzeugnisses. Er bedarf zur Durchführung der vorgenannten Prüfungen einer Zulassung durch die Staatliche Luftfahrtinspektion.

(2) Ist ein Hersteller nicht zur Prüfung von Luftfahrterzeugnissen zugelassen, hat er zu sichern, daß die Stück- oder Abnahmeprüfungen durch eine zugelassene Prüfeinrichtung, eine zugelassene Instandhaltungseinrichtung, oder von Prüfern für Luftfahrtgerät durchgeführt werden.

(3) Die Festlegung der Zuständigkeit für die Durchführung der Stück- und Abnahmeprüfung berührt nicht das Recht der Betriebe und Einrichtungen, eine Wareneingangskontrolle durchzuführen.

§ 19

Zulassung von Betrieben und Einrichtungen zur Durchführung der Stück- und Abnahmeprüfung

(1) Auf Antrag können Betriebe und Einrichtungen, die Luftfahrterzeugnisse herstellen oder vertreiben, sowie Prüfeinrichtungen von der Staatlichen Luftfahrtinspektion zur Durchführung der Stück- und/oder Abnahmeprüfung zugelassen werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist, daß die personelle, materielle und organisatorische Basis des Betriebes oder der Einrichtung eine gleichbleibend hohe Qualität der Luftfahrterzeugnisse garantiert.

(3) Der Antrag auf Zulassung hat zu enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Bezeichnung, Art und Verwendungszweck der Luftfahrterzeugnisse,
- Angaben über die Erzeugnisse oder die Arbeiten, die von anderen Betrieben für die Herstellung der Luftfahrterzeugnisse geliefert oder durchgeführt werden,
- Angaben über die angewandten Lufttüchtigkeitsvorschriften und weiteren Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1,

- Angaben über die Organisation der Qualitätssicherung und -kontrolle,
- Benennung der mit der Durchführung der Stück- oder Abnahmeprüfung beauftragten Mitarbeiter.

(4) Die Staatliche Luftfahrtinspektion erteilt auf der Grundlage des Antrages und nach Überprüfung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 die Zulassung in Form einer Urkunde. Sie kann vorher weitere Angaben fordern und/oder Auflagen erteilen.

(5) Änderungen zu den im Antrag enthaltenen Angaben sind der Staatlichen Luftfahrtinspektion unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Staatliche Luftfahrtinspektion kann die Zulassung zurückziehen, wenn die Voraussetzungen zur Durchführung der Prüfungen nicht mehr gegeben sind oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden.

§ 20

Prüfer für Luftfahrtgerät

Zur Durchführung der Stück- und/oder Abnahmeprüfung können von der Staatlichen Luftfahrtinspektion auf Antrag Prüfer für Luftfahrtgerät eingesetzt werden.

§ 21

Durchführung der Stück- und Abnahmeprüfung

(1) Durch die Stück- und Abnahmeprüfung ist unter Berücksichtigung genehmigter Änderungen die Übereinstimmung des Luftfahrterzeugnisses mit dem Typ und somit mit den Lufttüchtigkeitsvorschriften und weiteren Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 nachzuweisen.

(2) Die Stück- und Abnahmeprüfung schließt die Prüfung der Leistungen und anderer Eigenschaften des Luftfahrterzeugnisses ein (z. B. Flugprüfung, Funktionsprüfung).

(3) Die Stück- und Abnahmeprüfung ist grundsätzlich beim Hersteller durchzuführen.

(4) Zum Nachweis der durchgeführten Stück- oder Abnahmeprüfungen sind Prüfaufzeichnungen zu führen. Für Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugantriebe sind die Ergebnisse der Prüfung in einem Prüfbericht zusammenzufassen. Ein Exemplar des Prüfberichtes ist der Staatlichen Luftfahrtinspektion zustellen.

(5) Die mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Mitarbeiter und Prüfer für Luftfahrtgerät haben die Pflicht, Luftfahrterzeugnisse, die nicht den festgelegten Bestimmungen entsprechen, zurückzuweisen und entsprechend zu kennzeichnen.

§ 22

Bescheinigung der Stück- und Abnahmeprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Durchführung der Stück- oder Abnahmeprüfung und die Lufttüchtigkeit des betreffenden Luftfahrterzeugnisses ist von den beauftragten Mitarbeitern oder Prüfern für Luftfahrtgerät zu bescheinigen.
- (2) Für Luftfahrzeuge stellt die Staatliche Luftfahrtinspektion auf der Grundlage des Prüfberichtes eine Lufttüchtigkeitsbescheinigung aus. Für Fallschirme wird ein Prüfschein für Fallschirme ausgestellt.
- (3) Zur Durchführung von Flugprüfungen und Überführungsflügen kann die Staatliche Luftfahrtinspektion für Luftfahrzeuge eine vorläufige Lufttüchtigkeitsbescheinigung und für andere Luftfahrterzeugnisse eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellen.
- (4) Für Luftfahrterzeugnisse, die für den Export bestimmt sind, kann die Staatliche Luftfahrtinspektion oder eine zugelassene Prüfeinrichtung eine Bescheinigung für den Export ausstellen, in der die Lufttüchtigkeit der Luftfahrterzeugnisse einschließlich der Einhaltung der Spezialforderungen des Importlandes bescheinigt wird. Eine derartige Exportbescheinigung kann für mehrere Exemplare des gleichen Typs als Sammelbescheinigung ausgestellt werden.
- (5) Luftfahrtgerät gemäß § 2 Abs. 2, Ziffern 3 und 4, Luftfahrtwerkstoffe und/oder die zugehörige Bescheinigung der Lufttüchtigkeit sind nach Feststellung der Lufttüchtigkeit bzw. Luftfahrttauglichkeit mit dem Prüfzeichen „L“ gemäß Anlage 1 zu kennzeichnen.

§ 23

Verfahren bei importierten Luftfahrterzeugnissen

- (1) Importierte Luftfahrzeuge gelten als stückgeprüft, wenn
 - für den Luftfahrzeugtyp ein Typ- oder Freigabezeugnis vorliegt,
 - die Lufttüchtigkeit durch die zuständige Luftfahrtbehörde des Exportlandes bescheinigt ist und
 - die Lufttüchtigkeit im Ergebnis einer Übernahmeprüfung durch die Technische Prüfung oder andere berechtigte Mitarbeiter des Halters bescheinigt ist.
- (2) Die Übernahmeprüfung ist grundsätzlich beim Hersteller durchzuführen und ist von Mitarbeitern zu leiten, die im Besitz einer Staatlichen Erlaubnis für Techniker für Instandhaltung von Luftfahrtgerät Klasse I gemäß der Erlaubnisordnung sind und in deren Erlaubnisschein die Berechtigung zur Verlängerung der Gültigkeit der Lufttüchtigkeitsbescheinigung eingetragen ist.

- (3) Anderes importiertes Luftfahrtgerät gilt als stückgeprüft, wenn
- vom Hersteller die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit vorliegt (z. B. Attest, Prüfbescheinigung) und
 - die Lufttüchtigkeit durch die Technische Prüfung oder andere berechnete Mitarbeiter des Halters bescheinigt ist.
- (4) Importierte Luftfahrtwerkstoffe unterliegen einer vereinfachten Abnahmeprüfung, deren Umfang von der Staatlichen Luftfahrtinspektion geregelt wird.
- (5) Importiertes Luftfahrtgerät, für das keine Bescheinigung der Lufttüchtigkeit vorliegt, unterliegt einer Stückprüfung.

Erhaltung der Lufttüchtigkeit

§ 24

Pflichten und Zuständigkeit zur Erhaltung der Lufttüchtigkeit

- (1) Während des Transportes, der Lagerung, des Umschlages, des Flug- oder Fallschirmsprungbetriebes und der Instandhaltung ist die Lufttüchtigkeit der Luftfahrterzeugnisse ständig zu erhalten. Dazu sind die erforderlichen Maßnahmen gemäß den Rechtsvorschriften und innerdienstlichen Bestimmungen sowie den von den Herstellern, Vertreibern und Haltern hierzu erlassenen Vorschriften, die den von der Staatlichen Luftfahrtinspektion bestätigten Grundsätzen entsprechen müssen, qualitätsgerecht und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durchzuführen.
- (2) Die Betriebe und Einrichtungen sind für den Nachweis der Erhaltung der Lufttüchtigkeit der Luftfahrterzeugnisse zuständig.
- (3) Die Bescheinigung des Fortbestehens der Lufttüchtigkeit obliegt je nach Zuständigkeit den
- Prüfern für Luftfahrtgerät,
 - Technikern für Instandhaltung von Luftfahrtgerät, die im Besitz einer staatlichen Erlaubnis sind,
 - zugelassenen Betrieben und Einrichtungen gemäß § 19 oder
 - zugelassenen Instandhaltungseinrichtungen gemäß § 27.

§ 25

Nachweis und Bescheinigung des Fortbestehens der Lufttüchtigkeit von Luftfahrterzeugnissen

- (1) Der Nachweis und die Bescheinigung des Fortbestehens der Lufttüchtigkeit von Luftfahrtgerät hat zu erfolgen:
1. nach Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen einschließlich Ände-

rungen und Wiederherstellung der Lufttüchtigkeit nach ihrer Beeinträchtigung.

2. zur Verlängerung der Gültigkeit der Lufttüchtigkeitsbescheinigung,
3. zur Verlängerung festgelegter Einsatzfristen,
4. auf Weisung der Staatlichen Luftfahrtinspektion.

(2) Die Bescheinigung des Fortbestehens der Lufttüchtigkeit erfolgt in den entsprechenden Dokumenten des Luftfahrtgerätes.

(3) Die Fristen für die Bescheinigung des Fortbestehens der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen durch Ausstellung eines Wartungsscheines werden von der Staatlichen Luftfahrtinspektion gesondert festgelegt.

(4) Der Nachweis des Fortbestehens der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen infolge Ablauf der Gültigkeit der Lufttüchtigkeitsbescheinigung (Kalenderfrist, Betriebsstunden und/oder andere Betriebszyklen) oder auf Weisung der Staatlichen Luftfahrtinspektion ist durch eine Nachprüfung zu erbringen. Die Nachprüfung hat grundsätzlich in den Betrieben und Einrichtungen zu erfolgen, die die entsprechenden Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt haben. Die Ergebnisse der Nachprüfung sind in einem Prüfbericht zusammenzufassen. Ein Exemplar des Prüfberichtes ist der Staatlichen Luftfahrtinspektion zuzustellen.

(5) Die Bescheinigung des Fortbestehens der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen gemäß Abs. 4 erfolgt durch Verlängerung der Gültigkeit der Lufttüchtigkeitsbescheinigung.

(6) Bescheinigungen über das Fortbestehen der Lufttüchtigkeit nach Instandhaltungsmaßnahmen an anderem Luftfahrtgerät, die von ausländischen Instandhaltungseinrichtungen vorgelegt werden (z. B. Eintragung im Attest), können anerkannt werden, wenn sie nach den Bestimmungen des betreffenden Landes ausgestellt sind.

(7) Der Nachweis und die Bescheinigung des Fortbestehens der Luftfahrttauglichkeit von Luftfahrtwerkstoffen hat grundsätzlich zu erfolgen

- nach Ablauf von Lager- und Konservierungsfristen,
- nach Beendigung von Umschlagprozessen,
- vor Abgabe zum Verbrauch oder
- auf Weisung der Staatlichen Luftfahrtinspektion.

Die Bescheinigung des Fortbestehens der Luftfahrttauglichkeit hat in den hierfür vorgesehenen Unterlagen zu erfolgen.

§ 26

Wechsel des Halters, Stationierung im Ausland und leihweises Überlassen von Luftfahrzeugen

(1) Ein vorgesehener Wechsel des Halters, die Stationierung im Ausland oder das leihweise Überlassen von Luftfahrzeugen an einen anderen Halter ist vor

Vertragsabschluß der Staatlichen Luftfahrtinspektion anzuzeigen. Ausgenommen hiervon ist eine zeitweilige Stationierung von Luftfahrzeugen im Ausland zur Teilnahme an Sportveranstaltungen.

(2) Mit der Anzeige über eine vorgesehene Stationierung im Ausland oder über das vorgesehene leihweise Überlassen von Luftfahrzeugen hat der Halter mitzuteilen, wie er seiner Verantwortung für den Erhalt der Lufttüchtigkeit des betreffenden Luftfahrzeuges gerecht wird.

(3) Eine vorgesehene Ausleihe von Luftfahrzeugen von einem ausländischen Halter ist vor Vertragsabschluß der Staatlichen Luftfahrtinspektion anzuzeigen. Mit der Anzeige hat der Nutzer mitzuteilen, welcher Vertragspartner den Erhalt der Lufttüchtigkeit des betreffenden Luftfahrzeuges sichert.

§ 27

Zulassung von Betrieben und Einrichtungen zur Instandhaltung von Luftfahrtgerät

(1) Auf Antrag können Betriebe und Einrichtungen von der Staatlichen Luftfahrtinspektion zur Durchführung der Instandhaltung von Luftfahrtgerät und zur Bescheinigung der Lufttüchtigkeit zugelassen werden.

(2) Voraussetzungen für die Anerkennung als zugelassene Instandhaltungseinrichtung sind:

- Die Instandhaltung wird unter einer einheitlichen technischen Leitung und Verantwortung für die Organisation und Qualität durchgeführt.
- Die Verantwortung der Leiter der Struktureinheiten, die an der Instandhaltung und dem technischen Betrieb des Luftfahrtgerätes beteiligt sind, ist eindeutig festgelegt.
- Zur Erhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes ist ein stabiles und wirksames Qualitätssicherungssystem vorhanden.
- Zur Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung des Instandhaltungsprozesses sowie zur Bescheinigung der Lufttüchtigkeit ist eine Struktureinheit Technische Prüfung vorhanden, die unabhängig von den Struktureinheiten ist, die die Instandhaltung vorbereiten oder durchführen.
- Es ist gesichert, daß die Lufttüchtigkeit von Luftfahrtgerät, das in Betrieben und Einrichtungen hergestellt oder instandgehalten wird, die keine Zulassung gemäß § 19 oder § 22 besitzen, von Mitarbeitern der Technischen Prüfung festgestellt und bescheinigt wird.
- Es werden Statistiken über die Zuverlässigkeit des eingesetzten Luftfahrtgerätes und über die Wirksamkeit der angewendeten Instandhaltungsmethoden geführt sowie periodisch Qualitätsanalysen erarbeitet, die der Staatlichen Luftfahrtinspektion zugestellt werden.

- Es ist gesichert, daß nur Personen eigenverantwortlich an Luftfahrtgerät arbeiten, die im Besitz der dafür festgelegten Erlaubnis sind.
- Es ist eine betriebliche Erlaubnisordnung vorhanden, deren Grundsätze von der Staatlichen Luftfahrtinspektion bestätigt sind.
- Es besteht eine ständige Verbindung mit den Herstellern der Luftfahrzeuge zur gegenseitigen Information über Besonderheiten beim technischen Betrieb und bei der Instandhaltung sowie zur Abstimmung von Änderungen am Luftfahrtgerät und in der Instandhaltungsdokumentation.
- Wesentliche Beeinträchtigungen der Lufttüchtigkeit, festgestellt bei der Instandhaltung und dem technischen Betrieb des Luftfahrtgerätes, werden der Staatlichen Luftfahrtinspektion und dem Hersteller unverzüglich angezeigt.

(3) Der Antrag auf Anerkennung als zugelassene Instandhaltungseinrichtung hat zu enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Typ des Luftfahrtgerätes für das die Instandhaltung vorgesehen ist,
- Art und Umfang der vorgesehenen Instandhaltung,
- Angaben über die Erfüllung der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen und
- Benennung der mit der Bescheinigung der Lufttüchtigkeit beauftragten Mitarbeiter.

(4) In einer zugelassenen Instandhaltungseinrichtung hat die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit durch Mitarbeiter zu erfolgen, die im Besitz einer entsprechenden betrieblichen Erlaubnis sind.

Staatliche Erlaubnisse sind erforderlich für die

- Leitung der Übernahmeprüfung gemäß § 23 Abs. 2,
- Leitung der Nachprüfung gemäß § 25 Abs. 4,
- Verlängerung der Lufttüchtigkeitsbescheinigung gemäß § 25 Abs. 5,
- Bescheinigung der Wiederherstellung der Lufttüchtigkeit nach ihrer Beeinträchtigung im Ausland und
- Arbeit als Techniker auf Stationen im Ausland.

(5) Über die Zulassung als zugelassene Instandhaltungseinrichtung ist eine Urkunde auszustellen. Sie gilt für 5 Jahre. Ihre Gültigkeit kann von der Staatlichen Luftfahrtinspektion auf Antrag verlängert werden, wenn die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen weiterhin gegeben sind.

(6) Änderungen zu den im Antrag enthaltenen Angaben sind der Staatlichen Luftfahrtinspektion unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Staatliche Luftfahrtinspektion kann die Zulassung entziehen, wenn die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder erteilte Auflagen gemäß § 41 nicht erfüllt werden.

(8) Für die Zulassung von Betrieben und Einrichtungen, die Luftfahrzeuge instandhalten, die nicht für die Luftbeförderung oder für Luftfahrtendienste eingesetzt werden, können vom Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion gesonderte Festlegungen getroffen werden.

Dokumentation der Lufttüchtigkeit

§ 28

Dokumentation der Herstellung sowie der Freigabe- und Übernahmeprüfung

- (1) Die Entwicklungseinrichtungen von Luftfahrterzeugnissen sind verpflichtet, die Unterlagen, die der Typprüfung zugrunde gelegen haben, aufzubewahren.
- (2) Die Hersteller von Luftfahrterzeugnissen sind verpflichtet, die Prüfaufzeichnungen über die Durchführung von Stück- oder Abnahmeprüfungen sowie die Unterlagen über die bei ihnen am Luftfahrterzeugnis vorgenommenen Änderungen aufzubewahren.
- (3) Die Halter von Luftfahrzeugen sind verpflichtet, die Unterlagen, die der Freigabe- und der Übernahmeprüfung zugrunde gelegen haben, aufzubewahren.
- (4) Die Unterlagen sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen und zur Verfügung der Staatlichen Luftfahrtinspektion zu halten.

§ 29

Betriebsaufzeichnungen

- (1) Die Halter von Luftfahrzeugen haben über den technischen Betrieb und die Instandhaltung des Luftfahrtgerätes Betriebsaufzeichnungen zu führen, diese aufzubewahren, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und zur Verfügung der Staatlichen Luftfahrtinspektion zu halten.
- (2) Die Betriebsaufzeichnungen sind so anzulegen und zu führen, daß die vom Luftfahrtgerät erbrachten Leistungen sowie alle durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen, Änderungen, Wechsel von Triebwerken, Bauteilen, Geräten und Aggregaten und die Durchführung von Flugprüfungen aufgezeichnet werden und die Lufttüchtigkeit zu jeder Zeit des Betriebes des Luftfahrtgerätes nachgewiesen werden kann.
- (3) Aus den Betriebsaufzeichnungen muß ersichtlich sein, von welchen Mitarbeitern die Instandhaltungsarbeiten durchgeführt, kontrolliert und/oder das Fortbestehen der Lufttüchtigkeit bescheinigt wurden.

§ 30

Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfrist für Nachweise der Lufttüchtigkeit beträgt für

- Unterlagen über Typ- oder Freigabeprüfungen von Luftfahrzeugen 2 Jahre nach Aussonderung des betreffenden Luftfahrzeugtyps,
- Unterlagen über Typ- oder Freigabeprüfungen von anderen Luftfahrterzeugnissen 10 Jahre nach Einstellung der Fertigung,
- Unterlagen über Stückprüfungen von Luftfahrzeugen 2 Jahre nach Aussonderung des betreffenden Luftfahrzeuges,
- Unterlagen über Abnahmeprüfungen von Flugbetriebs- und Hilfsstoffen 1 Jahr nach der Prüfung,
- Unterlagen über Stück- oder Abnahmeprüfungen von anderen als in den Anstrichen 3 und 4 dieses Paragraphen genannten Luftfahrterzeugnissen 5 Jahre nach der Herstellung,
- Betriebsaufzeichnungen
 - a) Unterlagen über Übernahme- und Nachprüfungen, Bauabweichungen, Änderungen, Wechsel von Teilen oder Baugruppen, schwerwiegende Beeinträchtigungen der Lufttüchtigkeit und Instandsetzungen 2 Jahre nach Aussonderung des betreffenden Luftfahrtgerätes,
 - b) Unterlagen über periodische Instandhaltungsarbeiten, die zwischen zwei Grundüberholungen oder ähnlich zu wertenden Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden, 1 Jahr nach der letzten der genannten Instandhaltungsmaßnahmen.

Abschnitt III

Zulassung von Luftfahrzeugen

§ 31

Zulassungs- und Registrierpflicht

(1) Die Inbetriebnahme folgender Luftfahrzeuge darf nur nach Zulassung erfolgen:

- a) Motorflugzeuge,
- b) Drehflügler (Hub- und Tragschrauber),
- c) Segelflugzeuge,
- d) Motorsegler,
- e) Luftschiffe und
- f) Ballone.

(2) Fallschirme gelten mit der Erteilung des Prüfscheines für Fallschirme als zugelassen.

(3) Die Inbetriebnahme von

- Drachen mit einer Masse von mehr als 5 kg und einer Steighöhe von mehr als 100 m,
- Raketen- oder sonstigen Flugmodellen mit einer Masse von mehr als 5 kg oder einer Geschwindigkeit von mehr als 250 km/h oder einem Produkt aus Masse in kg und Quadrat der Fluggeschwindigkeit in (km/h)² von mehr als 100 000 ($m \cdot v^2 > 100\,000$) - nachfolgend Flugmodelle genannt -, darf nur nach Registrierung erfolgen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 gelten nicht für unbemannte Aufstiegsgeräte des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 32

Zulassung von Luftfahrzeugen

(1) Die Zulassung ist bei der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt (nachfolgend Hauptverwaltung genannt) spätestens 1 Monat vor der vorgesehenen Inbetriebnahme des Luftfahrzeuges zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

- Name und Sitz des Halters,
- Eigentumsnachweis und Vollmacht des Antragstellers,
- Hersteller, Typ und Werknummer des Luftfahrzeuges,
- vorgesehener Verwendungszweck des Luftfahrzeuges,
- Lufttüchtigkeitsbescheinigung,
- Nachweis des erforderlichen Versicherungsschutzes.

(2) Wird dem Antrag auf Zulassung stattgegeben, trägt die Hauptverwaltung das Luftfahrzeug in das Luftfahrzeugregister der Deutschen Demokratischen Republik ein und stellt einen Eintragungs- und Zulassungsschein aus. Dieser gilt nur in Verbindung mit der Lufttüchtigkeitsbescheinigung. Sie sind grundsätzlich im Luftfahrzeug mitzuführen.

(3) Bei Vorliegen der entsprechenden Dokumente wird von der Hauptverwaltung für das Luftfahrzeug ein Lärmzertifikat ausgestellt.

§ 33

Registrierung von Flugmodellen

(1) Die Registrierung ist bei der Hauptverwaltung spätestens 1 Monat vor der vorgesehenen Inbetriebnahme zu beantragen. Dabei ist der Nachweis des erforderlichen Versicherungsschutzes vorzulegen.

(2) Wird dem Antrag auf Registrierung stattgegeben, erhält der Antragsteller einen Registerschein, der beim Betreiben des Flugmodells mitzuführen ist.

§ 34

Kennzeichnung von Luftfahrzeugen

- (1) Der Eintragungs- und Zulassungsschein enthält die Berechtigung zum Führen des Hoheitszeichens der Deutschen Demokratischen Republik und des Staatszugehörigkeitszeichens sowie die Zuweisung des Eintragungszeichens.
- (2) Das Hoheitszeichen besteht aus der Abbildung der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Das Staatszugehörigkeitszeichen besteht aus der Buchstabengruppe „DDR“.
- (4) Das Eintragungszeichen besteht
 - bei Flugzeugen, Drehflüglern und Luftschiffen aus drei Buchstaben,
 - bei Motorseglern und Segelflugzeugen aus vier Ziffern,
 - bei bemannten Ballonen aus einem Namen auf Vorschlag des Antragstellers.
- (5) Das Hoheitszeichen sowie die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen sind am zulassungspflichtigen Luftfahrzeug dauerhaft anzubringen (Anlage 2). Sofern die Bauart des Luftfahrzeuges die Anbringung in der vorgesehenen Form nicht zuläßt, bestimmt die Hauptverwaltung die Art und Weise der Kennzeichnung.
- (6) Für jedes zulassungspflichtige Luftfahrzeug ist das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen auf einem hitzebeständigen Schild einzugravieren oder einzuschlagen und im Innern des Luftfahrzeuges an einer markanten Stelle nahe des Haupteinstieges anzubringen.
- (7) An den registrierpflichtigen Flugmodellen sind Name und Anschrift des Halters sowie die Nummer des Registrierscheines haltbar und gut sichtbar anzubringen.

§ 35

Verwendungszweck

- (1) Im Eintragungs- und Zulassungsschein wird der Verwendungszweck des Luftfahrzeuges eingetragen. Das Luftfahrzeug darf nur entsprechend dem eingetragenen Verwendungszweck eingesetzt werden.
- (2) Die Hauptverwaltung kann den in der Lufttüchtigkeitsbescheinigung eingetragenen Verwendungszweck einschränken, wenn dieses für die Sicherheit im Luftverkehr erforderlich ist.

§ 36

Zulassungsdauer

Die Zulassung gilt nur für den in der Lufttüchtigkeitsbescheinigung festgelegten Gültigkeitszeitraum, insbesondere für die dort festgelegte Betriebs-

zeit oder andere Arbeitszyklen, sofern durch die Hauptverwaltung im Einzelfall in der Zulassung keine kürzeren Zeiträume festgelegt werden.

§ 37

Vorläufige Fluggenehmigung

(1) Vor der Erteilung des Eintragungs- und Zulassungsscheines kann dem Antragsteller zur Durchführung von Überführungsflügen, Flugprüfungen, Einsatzerprobungen und ähnlichen Flügen von der Hauptverwaltung eine vorläufige Fluggenehmigung ausgestellt und vorab ein Eintragungszeichen zugewiesen werden.

(2) Der Antrag auf eine vorläufige Fluggenehmigung ist zu begründen. Er muß folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz des Halters,
- Eigentumsnachweis und Vollmacht des Antragstellers,
- Zweck des Fluges,
- Hersteller, Typ und Werknummer des Luftfahrzeuges,
- vorläufige Lufttüchtigkeitsbescheinigung,
- Nachweis des erforderlichen Versicherungsschutzes.

(3) Eine vorläufige Fluggenehmigung berechtigt nur diejenigen Personen zur Teilnahme an Flügen, die im Luftfahrzeug festgelegte Aufgaben wahrzunehmen haben. Mitarbeiter der Hauptverwaltung und der Staatlichen Luftfahrtinspektion können an solchen Flügen teilnehmen, soweit dienstliche Aufgaben es erfordern. In der vorläufigen Fluggenehmigung können weitere Bedingungen festgelegt werden.

(4) Die vorläufige Fluggenehmigung ist im Luftfahrzeug mitzuführen.

(5) Nach Ablauf der in der Lufttüchtigkeitsbescheinigung festgelegten Fristen oder bei sonstigem Verlust der Lufttüchtigkeit darf das Luftfahrzeug nur zum Nachweis ihrer Wiederherstellung in Betrieb genommen werden.

§ 38

Änderung der Zulassung

Änderungen des Verwendungszwecks oder anderer im Eintragungs- und Zulassungsschein enthaltener Angaben sind vom Halter des Luftfahrzeuges unter Vorlage entsprechender Unterlagen und unter Beachtung der Pflichten gemäß § 7 bei der Hauptverwaltung zu beantragen.

§ 39

Anerkennung der Zulassung anderer Staaten

Die Hauptverwaltung kann in Übereinstimmung mit Festlegungen völkerrechtlicher Verträge die von anderen Staaten ausgestellten Eintragungs- und

Zulassungsscheine für Luftfahrzeuge, deren Halter ihren Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, anerkennen, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung von in der Deutschen Demokratischen Republik für Halter ausländischer Luftfahrzeuge ausgestellten Eintragungs- und Zulassungsscheinen verbürgt ist.

Abschnitt IV

Maßnahmen zur Gewährleistung der Flugsicherheit

§ 40

Durchführung von Kontrollen

(1) Die Staatliche Luftfahrtinspektion hat auf der Grundlage der Luftaufsichtsverordnung in den Betrieben und Einrichtungen, die Luftfahrterzeugnisse entwickeln, herstellen, prüfen, vertreiben, halten, betreiben und/oder instandhalten, Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen.

(2) Die Staatliche Luftfahrtinspektion kann auf der Grundlage von Vereinbarungen die Durchführung der Kontrollen gemäß Abs. 1 an dafür geeignete Betriebe und Einrichtungen übertragen.

§ 41

Erteilung von Auflagen

Die Staatliche Luftfahrtinspektion kann gemäß der Luftfahrtaufsichtsverordnung den Betrieben und Einrichtungen Auflagen zur Beseitigung von Mängeln und zur Gewährleistung der Lufttüchtigkeit bei der Herstellung, den Transport-, Lager- und Umschlagprozessen, der Instandhaltung sowie der Vorbereitung und Durchführung des Flug- und Fallschirmsprungbetriebes erteilen.

§ 42

Verlust und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrterzeugnissen

(1) Inhaber einer Erlaubnis als Techniker für Instandhaltung von Luftfahrtgerät und Mitarbeiter der Technischen Prüfung einer zugelassenen Instandhaltungseinrichtung sind bei Feststellung des Verlustes oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen verpflichtet, das betreffende Luftfahrzeug nicht zum Einsatz freizugeben und den Leiter des zuständigen Betriebes bzw. der Einrichtung sofort zu informieren.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, das betreffende Luftfahrzeug bis zur Beseitigung des Mangels oder Schadens nicht zum

Einsatz zu bringen und die Staatliche Luftfahrtinspektion sofort darüber zu informieren.

(3) Die Staatliche Luftfahrtinspektion ist verpflichtet, den weiteren Einsatz eines Luftfahrzeuges, einer Serie oder eines Luftfahrzeugtyps zu unterbinden, wenn ihr Tatsachen bekannt werden oder der Verdacht besteht, daß die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen nicht gewährleistet ist oder die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leiter und Mitarbeiter ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachgekommen sind.

(4) Bei Verlust der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen sind durch hierzu berechnete Mitarbeiter des Halters die Lufttüchtigkeitsbescheinigung und der Eintragungs- und Zulassungsschein des Luftfahrzeuges unverzüglich einzuziehen und bis zur Wiederherstellung der Lufttüchtigkeit unter Verschluss aufzubewahren.

(5) Für andere Luftfahrterzeugnisse sind die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 43

Aussonderung von Luftfahrzeugen

(1) Luftfahrzeuge, deren Aussonderung infolge des Erreichens der Grenznutzungsdauer oder aus anderen Gründen vorgesehen ist, sind vom Halter der Hauptverwaltung und der Staatlichen Luftfahrtinspektion unabhängig von der Anzeigepflicht gegenüber anderen staatlichen Einrichtungen mit Angabe der Gründe und der vorgesehenen weiteren Verwendung (z. B. Anschauungsobjekt) zu melden.

(2) Die Hauptverwaltung kann für die weitere Verwendung Auflagen erteilen.

(3) Die Staatliche Luftfahrtinspektion kann die Verwendung von Einzelteilen für den weiteren Einsatz als Luftfahrterzeugnis genehmigen und hierzu Auflagen erteilen.

§ 44

Entzug der Lufttüchtigkeitsbescheinigung

(1) Die Lufttüchtigkeitsbescheinigung kann dem Halter des Luftfahrzeuges durch die Staatliche Luftfahrtinspektion befristet oder für ständig entzogen werden, wenn

1. das Luftfahrzeug gemäß § 42 nicht zum Einsatz gelangt,
2. der tatsächliche Zustand des Luftfahrzeuges nicht mehr mit den gemäß §§ 21 bis 23 vorgelegten Unterlagen übereinstimmt,

3. das Luftfahrzeug für einen anderen als in der Lufttüchtigkeitsbescheinigung festgelegten Verwendungszweck eingesetzt wird,

4. Auflagen gemäß § 41 nicht erfüllt werden.

(2) Wird die Lufttüchtigkeitsbescheinigung befristet oder für ständig entzogen, ist hiervon der Halter des Luftfahrzeuges und die Hauptverwaltung unverzüglich zu informieren.

(3) Der Halter hat die Lufttüchtigkeitsbescheinigung des Luftfahrzeuges an die Staatliche Luftfahrtinspektion zurückzugeben, wenn

- das Luftfahrzeug ausgesondert wird oder

- die Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges nicht wiederhergestellt werden kann.

§ 45

Entzug des Eintragungs- und Zulassungsscheines

(1) Der Eintragungs- und Zulassungsschein kann dem Halter des Luftfahrzeuges durch die Hauptverwaltung befristet oder für ständig entzogen werden, wenn

1. die Lufttüchtigkeitsbescheinigung des Luftfahrzeuges von der Staatlichen Luftfahrtinspektion gemäß § 44 befristet oder ständig entzogen wurde,

2. der tatsächliche Zustand des Luftfahrzeuges nicht mehr mit den gemäß § 32 vorgelegten Unterlagen übereinstimmt,

3. die Gültigkeit der Lufttüchtigkeitsbescheinigung abgelaufen oder das Fortbestehen der Lufttüchtigkeit nicht bescheinigt ist,

4. das Luftfahrzeug für einen anderen als im Eintragungs- und Zulassungsschein gemäß § 35 festgelegten Verwendungszweck eingesetzt wird.

(2) Wird der Eintragungs- und Zulassungsschein befristet oder für ständig entzogen, hat die Hauptverwaltung die Zulassung des Luftfahrzeuges im Luftfahrzeugregister befristet auszusetzen oder zu löschen. Davon sind die Halter des Luftfahrzeuges und die Staatliche Luftfahrtinspektion unverzüglich zu informieren.

(3) Der Halter hat die Löschung der Zulassung im Luftfahrzeugregister zu beantragen und den Eintragungs- und Zulassungsschein an die Hauptverwaltung zurückzugeben, wenn das Luftfahrzeug ausgesondert wird oder ein genehmigter Wechsel der Staatszugehörigkeit des Luftfahrzeuges eintritt.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Flugmodelle gemäß § 33.

§ 46

Erleichterungen und weitergehende Forderungen

Die Staatliche Luftfahrtinspektion kann für die im Abschnitt II und die Hauptverwaltung für die im Abschnitt III dieser Anordnung geregelten Anforderungen Erleichterungen zulassen oder weitergehende Forderungen stellen, wenn aufgrund der wissenschaftlich-technischen Entwicklung oder aus anderen Umständen Bedingungen entstehen, die in dieser Anordnung nicht berücksichtigt sind oder wenn dies zur Gewährleistung der Flugsicherheit erforderlich ist.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 47

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen gemäß §§ 5, 16, 19, 21, 27, 32, 33, 35, 41 bis 45 dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der Minister für Verkehrswesen entscheidet innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der festgelegten Frist nicht getroffen werden, ist dem Einreicher der Beschwerde ein rechtzeitigiger Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 48

Kosten und Gebühren

(1) Die Entscheidungen gemäß dieser Anordnung sind gebührenfrei.

(2) Die durch Inanspruchnahme anderer Betriebe und Einrichtungen entstehenden Kosten sowie zusätzliche Aufwendungen der Hauptverwaltung oder der Staatlichen Luftfahrtinspektion, einschließlich solcher für Auslandsdienstreisen, die im Zusammenhang mit dem Nachweis und der Bescheinigung der Lufttüchtigkeit entstehen, sind je nach Anlaß vom Hersteller, Vertreiber oder Halter zu tragen. Das gleiche gilt für Kosten, die durch Auflagen der Staatlichen Luftfahrtinspektion oder der Hauptverwaltung entstehen.

§ 49

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 01. März 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 24. Oktober 1963 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät – Prüf- und Zulassungsordnung – (GBI. II Nr. 94 S. 743),
2. Anordnung Nr. 3 vom 10. März 1971 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät – Prüf- und Zulassungsordnung – (GBI. II Nr. 36 S. 294),
3. Anordnung Nr. 4 vom 1. November 1980 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät – Prüf- und Zulassungsordnung – (GBI. I Nr. 32 S. 319),
4. Ziff. 47 der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstaffbestimmungen und von Strafhinweisen – Anpassungsverordnung – (GBI. II Nr. 62 S. 363),
5. Ziff. 13 der Anlage zur Anordnung vom 3. August 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet des Verkehrswesens (GBI. II Nr. 62 S. 545).

Berlin, 31. Oktober 1986

Der Minister für Verkehrswesen

i. V. Dr. Schmidt

Staatsekretär

Anlage 1

Zu § 22 Abs. 5 vorstehender Anordnung

Abbildung eines Prüfzeichens „L“



Die Ausführung und die zu verwendenden Größen sind in der TGL 49-100 02 festgelegt.

Anlage 2

Zu § 34 Abs. 5 vorstehender Anordnung

– Kennzeichnung von Luftfahrzeugen –

Anbringen der Kennzeichen (s. auch nachfolgende Abbildungen)

1. Das Hoheitszeichen, das Staatszugehörigkeitszeichen und das Eintragungszeichen sind auf dem Luftfahrzeug dauerhaft anzubringen. Die Zeichen sind stets sauberzuhalten und müssen klar erkennbar sein sowie einen deutlichen Farbkontrast ergeben (heller Grund – dunkle Zeichen oder dunkler Grund – helle Zeichen).
2. Das Staatszugehörigkeitszeichen und das Eintragungszeichen sind auf der Unterseite der linken Tragfläche anzubringen. Der Abstand der Kennzeichen von der Vorder- und Hinterkante der Tragfläche soll gleich sein.
3. Das Staatszugehörigkeitszeichen und das Eintragungszeichen sind entsprechend der Konstruktion des Luftfahrzeuges entweder am Rumpf beiderseitig zwischen Tragflächen und Leitwerk anzubringen oder beiderseitig an der oberen Rumpfseite hinter den Triebwerksgondeln.
4. Die Abbildung des Hoheitszeichens ist an der oberen Hälfte beider Seiten des Seitenleitwerkes anzubringen.
5. Bei Luftfahrzeugen mit doppeltem Rumpf oder doppeltem Seitenleitwerk sind die Buchstaben DDR des Staatszugehörigkeitszeichens und die Ein-

tragungszeichen bzw. die Abbildung des Hoheitszeichens nur an den Außenseiten anzubringen.

6. Die Anbringung des Hoheitszeichens und der Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen an Drehflüglern, Luftschiffen sowie bemannten Ballonen erfolgt entsprechend der Konstruktion nach Abstimmung mit der Hauptverwaltung.

Abmessung der Kennzeichen

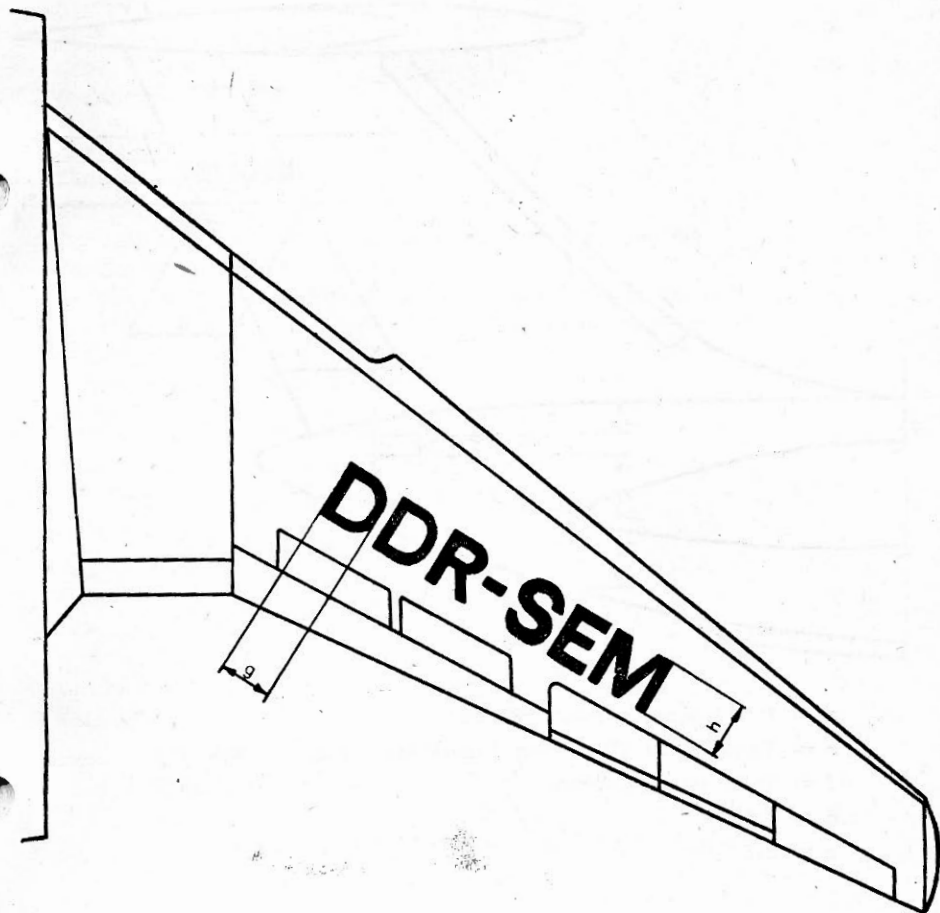
7. Die Höhe der Zeichen auf den Tragflächen muß mindestens 500 mm betragen.
8. Die Zeichen auf dem Rumpf sollen nicht mit den sichtbaren Umrissen des Rumpfes verlaufen. Die Höhe der Zeichen richtet sich nach der Höhe des Rumpfes im Bereich der anzubringenden Zeichen. Sie muß mindestens 300 mm betragen. Zwischen der sichtbaren Ober- bzw. Unterkante des Rumpfes und dem Kennzeichen ist ein Mindestabstand von 150 mm einzuhalten. Bei Segelflugzeugen muß die Höhe der Zeichen mindestens $\frac{1}{2}$ der im Bereich der Kennzeichen liegenden kleinsten Rumpfhöhe betragen.
9. Die Farben Schwarz-Rot-Gold der Staatsflagge an der oberen Hälfte des Seitenruders werden in drei gleichbreiten Streifen von mindestens je 150 mm Höhe angebracht. Die Gesamthöhe der drei Streifen muß zur Länge der unteren Kante des Streifens in Gold im Verhältnis 3:5 stehen. Der Mittelpunkt des Staatswappens liegt in der Mitte des Streifens in Rot. Der Durchmesser des Staatswappens verhält sich zur Länge der unteren Kante des Streifens in Gold wie 1:3. Kann im Ausnahmefall bei zu geringer Tiefe und unter Berücksichtigung der Form des Seitenruders das Verhältnis von 3:5 bei 150 mm Streifenbreite nicht eingehalten werden, so kann die Breite eines jeden Streifens auf 100 mm herabgesetzt werden.

Schriftbild

10. Es sind Großbuchstaben in Groteskschrift und Zahlen in arabischen Ziffern nach TGL 31034 anzubringen. Die Breite jedes Zeichens (ausgenommen Buchstabe I und Ziffer 1) und die Länge des Bindestriches sollen $\frac{2}{3}$ der Höhe eines Zeichens betragen. Die Kennzeichen müssen klar begrenzt sein.

Abbildung:

Anbringen des Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichens auf der Unterseite der linken Tragfläche



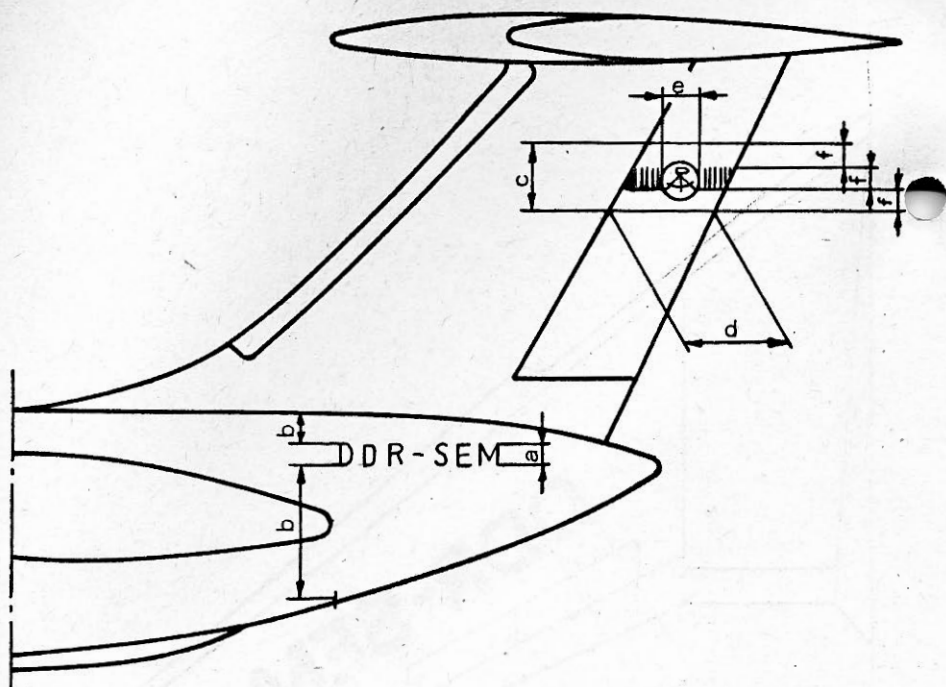
Die Mittellinie des Schriftbildes ist mit der Mittellinie des Grundrisses der Tragfläche identisch

h = Buchstabenhöhe mind. 500 mm

g = Buchstabenbreite $2h:3$

Abbildung:

Anbringen des Hoheitszeichens sowie des Staatszugehörigkeits- und Eintragszeichens



a = Buchstabenhöhe mind. 300 mm

b = Abstand von Ober- oder Unterkante mind. 150 mm

f = Breite mind. 150 mm

$c:d = 3:5$

$e = d:3$

Anhang 1

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	§ 1
Begriffsbestimmungen	§ 2

Abschnitt II

Lufttüchtigkeit

Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit für die Gewährleistung, den Nachweis und die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit	§ 3
Grundlagen für den Nachweis und die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit	§ 4
Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Luftfahrterzeugnissen	§ 5
Instandhaltung von Luftfahrtgerät	§ 6
Änderungen an Luftfahrterzeugnissen	§ 7
Flugprüfungen	§ 8
Prüfung durch andere Prüfeinrichtungen	§ 9
Anerkennung von Bescheinigungen anderer Staaten über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrterzeugnissen	§ 10

Typ- und Freigabeprüfung

Typprüfpflicht	§ 11
Freigabeprüfpflicht	§ 12
Zuständigkeit	§ 13
Antragstellung	§ 14
Durchführung der Typ- und Freigabeprüfung	§ 15
Typ- und Freigabezeugnis	§ 16

Stück- und Abnahmeprüfung

Stück- und Abnahmeprüfpflicht	§ 17
Zuständigkeit	§ 18
Zulassung von Betrieben und Einrichtungen zur Durchführung von Prüfungen	§ 19
Prüfer für Luftfahrtgerät	§ 20
Durchführung der Stück- und Abnahmeprüfung	§ 21
Bescheinigung der Stück- und Abnahmeprüfung	§ 22
Verfahren bei importierten Luftfahrterzeugnissen	§ 23

Erhaltung der Lufttüchtigkeit

Pflichten und Zuständigkeit zur Erhaltung der Lufttüchtigkeit	§ 24
Nachweis und Bescheinigung des Fortbestehens der Lufttüchtigkeit von Luftfahrterzeugnissen	§ 25
Wechsel des Halters, Stationierung im Ausland und leihweises Überlassen von Luftfahrzeugen	§ 26

Zulassung von Betrieben und Einrichtungen zur Instandhaltung von Luftfahrtgerät	§ 27
Dokumentation der Lufttüchtigkeit	
Dokumentation der Herstellung sowie der Freigabe- und Übernahmeprüfung	§ 28
Betriebsaufzeichnungen	§ 29
Aufbewahrungsfristen	§ 30

Abschnitt III

Zulassung von Luftfahrzeugen	
Zulassungs- und Registrierpflicht	§ 31
Zulassung von Luftfahrzeugen	§ 32
Registrierung von Flugmodellen	§ 33
Kennzeichnung von Luftfahrzeugen	§ 34
Verwendungszweck	§ 35
Zulassungsdauer	§ 36
Vorläufige Fluggenehmigung	§ 37
Änderung der Zulassung	§ 38
Anerkennung der Zulassung anderer Staaten	§ 39

Abschnitt IV

Maßnahmen zur Gewährleistung der Flugsicherheit	
Durchführung von Kontrollen	§ 40
Erteilung von Auflagen	§ 41
Verlust und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrterzeugnissen	§ 42
Aussonderung von Luftfahrzeugen	§ 43
Entzug der Lufttüchtigkeitsbescheinigung	§ 44
Entzug des Eintrags- und Zulassungsscheines	§ 45
Erleichterungen und weitergehende Forderungen	§ 46

Abschnitt V

Schlußbestimmungen	
Beschwerdeverfahren	§ 47
Kosten und Gebühren	§ 48
Inkrafttreten	§ 49

Anlage 1: Abbildung eines Prüfzeichens „L“

Anlage 2: Kennzeichnung von Luftfahrzeugen